



Neue Wohnformen

Selbstbestimmtes Leben im Alter
„Sozialer Kreis Plön“

Preetz, 26. Februar 2014

Wie wohnen ältere Menschen?



➤ Normale Wohnung	93%
➤ Heim	4%
➤ traditionelle Altenwohnung	1%
➤ Betreutes Wohnen	2%
➤ Gemeinschaftliches Wohnen	0,01%
➤ Ambulant betreute Wohngruppen	0,01%

Tab. Fortschreibung der Angaben im 2. Altenbericht der Bundesregierung die sich auf unterschiedliche neue Datenquellen stützt: Empirica -Datenbank zum betreuten Wohnen, Angaben des Forums gemeinschaftliches Wohnen; KDA + Bertelsmann Stiftung Erhebungen zu ambulant betreuten Wohngruppen)

Wohnen und Leben in den „eigenen vier Wänden“ bei Pflegebedürftigkeit



- Wohnberatung
- Angehörige oder private Dienstleister
- Ambulante Pflegedienste
- Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz
- Tages- oder Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Ambulant betreute Wohn-Pflegegemeinschaft



Eckdaten der Pflegestatistik 2011

Pflegebedürftige 2011 nach Versorgungsart

2,5 Millionen Pflegebedürftige insgesamt

zu Hause versorgt
1,76 Millionen (70 %)

in Heimen vollstationär versorgt:
743 000 (30 %)

durch Angehörige:
1,18 Millionen
Pflegebedürftige

zusammen mit/
durch ambulante
Pflegedienste:
576 000
Pflegebedürftige

durch
12 300 ambulante
Pflegedienste mit
291 000 Beschäftigten

in
12 400 Pflegeheimen¹
mit
661 000 Beschäftigten

¹ Einschl. teilstationäre Pflegeheime.

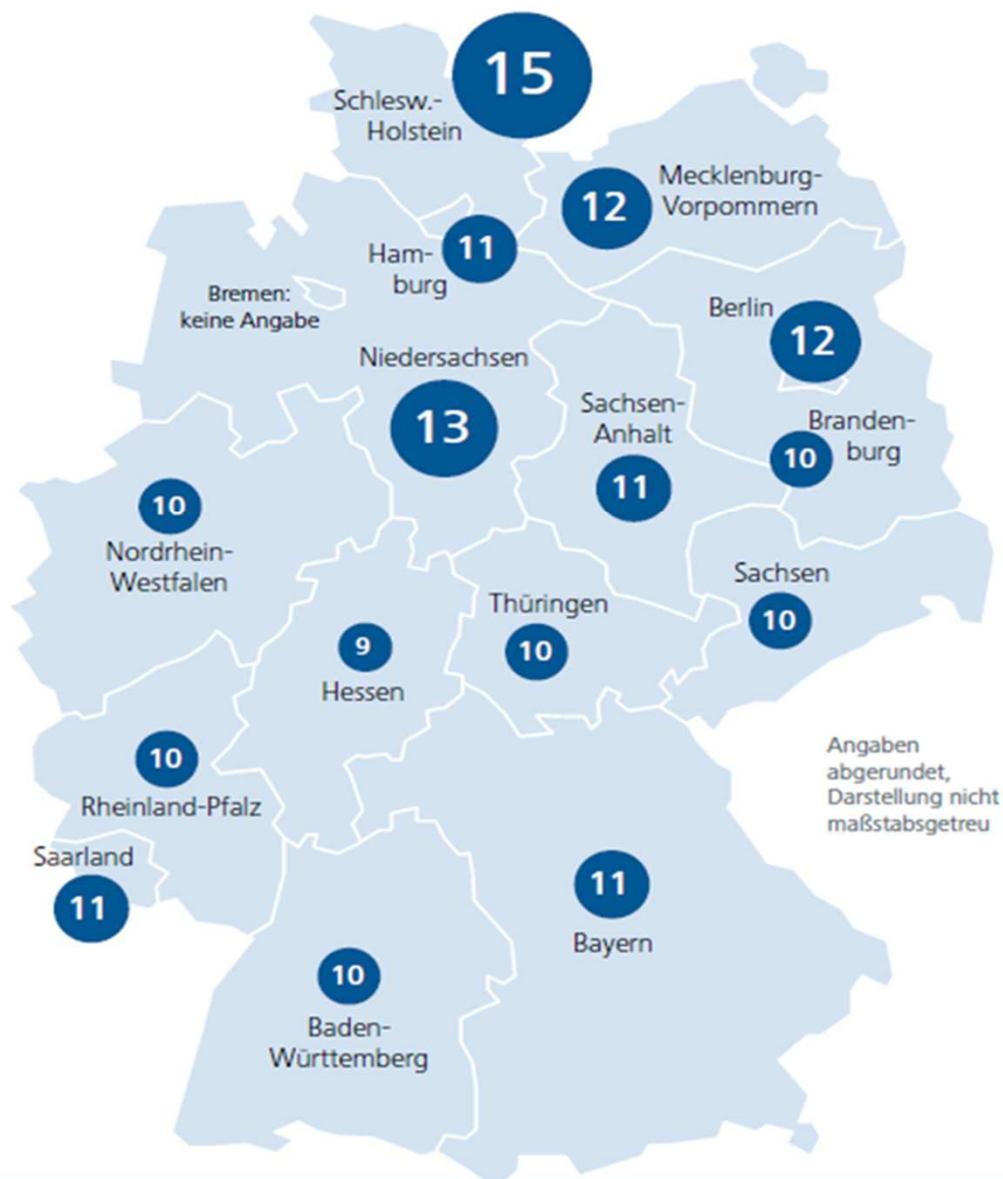


Pflegebedürftige nach Versorgungsarten

2009	Schleswig-Holstein	%	Plön	%
insgesamt	79.507		3.689	
Ambulant	16.787	21,11	827	22,42
Pflegegeld	30.494	38,35	1.613	43,72
Stationär	31.607	39,75	1.220	33,07
Kurzzeitpflege	619	0,77	29	0,79
Tagespflege	993	1,25	138	3,74

Genügend Heimplätze?

Heimplätze in vollstationärer Pflege je 100 Einwohner älter 75 Jahre





„Nicht allein und nicht ins Heim“

Alternative:

Innovative Wohn- und Pflegeformen

Möglichst lange ein selbstbestimmtes
Leben führen und die soziale Bedeutung
für Andere behalten



familienähnliches Zusammenleben von 6 - 12 Mietern



Eine neue
„alte“
Generation zieht ein



Rendsburg, Kirchenstr. 1

barrierefreie Wohnung,
integriert in ein normales
Wohnquartier





eigenes Zimmer,
teilweise mit eigenem
Duschbad/WC
vertrautem,
eigenem Mobiliar,
Haustiere



Pflege tritt in den Hintergrund,
der Alltag ist geprägt von
hauswirtschaftlichen Tätigkeiten und...



gemeinsam genutzte Wohnküche, ggf. Wohnzimmer und Garten

... *Geselligkeit*



Mieter bestimmen den Tagesablauf





Angehörige als Partner
Betreuungskräfte organisieren das Gruppenleben
ambulante Dienste leisten die weitere individuell notwendige Hilfe

„Nicht allein und nicht ins Heim“
Alternative:
Innovative Wohn- und Pflegeformen



- familienähnliches Zusammenleben von 6 - 12 Mietern
- barrierefreie Wohnung, integriert in ein normales Wohnquartier
- eigenes Zimmer, teilweise mit eigenem Duschbad/WC
- vertrautem, eigenem Mobiliar
- Haustiere
- gemeinsam genutzte Wohnküche, ggf. Wohnzimmer und Garten
- Mieter bestimmen den Tagesablauf
- Angehörige als Partner
- Betreuungskräfte organisieren das Gruppenleben
- ambulante Dienste leisten die weitere individuell notwendige Hilfe

Fazit: Schaffung einer sicheren und verlässlichen Umwelt

Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung

„Selbstbestimmungsstärkungsgesetz“ (SbStG)



Alte Kultur:



Der Mensch wird an seine
Umwelt angepasst.

Neue Kultur:



Die Umwelt
wird an
die Bedürfnisse des Menschen
angepasst.

§ 10 SbstG

selbstverantwortlich geführte ambulante
Wohn- oder Hausgemeinschaft:



- eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Mietern über die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft vorliegt
 - die Vermietung und die Pflege- und Betreuungsleistungen vertraglich und tatsächlich getrennt sind
 - Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung tatsächlich frei gewählt werden kann
 - das Hausrecht von den Mietern uneingeschränkt ausgeübt werden kann
 - die Alltagsgestaltung maßgeblich von den Mietern bestimmt wird
-
- Kein Anzeige- und Prüfverfahren durch die Ordnungsbehörde

§ 8 SbstG



- durch einen ambulanten Dienst oder Vermieter initiiert
- Wahlfreiheit in Bezug auf den Anbieter der Pflege und Betreuungsleistung
- Geteilte Verantwortung
- Leistungen müssen auf der Grundlage eines Konzeptes nach dem „allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse“ erbracht werden (Konzept für Qualitäts- und Beschwerdemanagement, Darstellung der geplanten Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte, in welcher Weise bürgerschaftliches Engagement mitwirken kann)
- Anzeige- und Informationspflicht, anlassbezogene Prüfung möglich

Finanzierung des Wohnens, der Betreuung und der Pflege



- Miete ggf. Wohnberechtigungsschein nötig, wenn Wohnraum sozial gefördert ist
- Nebenkosten
- Haushaltsgeld, durch Mieter festgelegt und verwaltet
- Betreuungskosten
durch Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI),
Eigenanteil oder Sozialhilfe (SGB XII)
- Pflegekosten
durch Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI),
Eigenanteil oder Sozialhilfe (SGB XII)

Vieles ist möglich...

